



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bekanntmachung Nr. 11/19/32 „Gestaltung des Ernährungsumfeldes zur Förderung einer ausgewogenen Ernährung“ („Food environments for improved nutrition“) Förderinstrument Internationale Forschungskooperationen zu Welternährung

Vom 11. Juli 2019

1 Hintergrund und Ziele

Die weltweite Überwindung aller Formen von Fehlernährung gehört zu den drängenden Herausforderungen unserer Zeit. Im Jahr 2017 stieg die Anzahl der Hungernden auf 821 Millionen Menschen, d. h. jeder neunte Mensch weltweit hungert. Zugleich spielt aber auch Übergewicht eine immer größere Rolle: Über 672 Millionen Menschen sind übergewichtig. In zahlreichen Ländern – insbesondere in Subsahara-Afrika, Süd- und Südostasien – treten diese Extreme der Fehlernährung parallel auf. Eine Zunahme ernährungsbedingter Erkrankungen sowie eine Erhöhung der Sterblichkeit ist die Folge. Dies zieht steigende Gesundheitsausgaben, aber auch Nachteile in der ökonomischen Entwicklung nach sich.

In Abhängigkeit von der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Lebensmitteln sind die verschiedenen Formen der Fehlernährung auch Ergebnis individuellen Ernährungs- und damit Entscheidungsverhaltens. Das Ernährungsverhalten unterliegt unterschiedlichsten Einflussfaktoren. Diese sind zum Beispiel der Preis der Lebensmittel, die Produkteigenschaften und deren Kennzeichnung, Werbeversprechen und eine Vielzahl sozioökonomischer und -kultureller Faktoren.

Neben der Sicherstellung von Verfügbarkeit, Zugänglichkeiten und Erschwinglichkeit von Lebensmitteln ist für die Überwindung aller Formen von Fehlernährung damit auch die Gestaltung des Ernährungsumfeldes (sogenanntes „food environment“), in dem Lebensmittel in ländlichen und urbanen Regionen zur Verfügung gestellt werden, maßgeblich. Für eine Verbesserung der Lebensmittel- und Ernährungssicherheit hat eine ganzheitliche Betrachtung von „Food Systems“, einschließlich des Ernährungsumfeldes, in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Gesundheitsförderliche Ernährungsumfelder machen Lebensmittel für eine gesunde Ernährung verfügbar, erschwinglich und attraktiv für die lokale Bevölkerung.

Das Ernährungsumfeld berücksichtigt den physischen, wirtschaftlichen, politischen und soziokulturellen Kontext, in dem Verbraucher mit dem Nahrungssystem interagieren, um ihre Entscheidungen über den Erwerb, die Zubereitung und den Konsum von Lebensmitteln zu treffen*. Es ist untrennbar mit den Wertschöpfungsketten, bestehend aus Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Transport und Vermarktung von Lebensmitteln, verbunden. Die Funktionsweise von Märkten und staatlichen Regulierungen entlang der Wertschöpfungsketten wirken sich somit ebenfalls auf das individuelle Ernährungsverhalten und die Ernährungsgewohnheiten aus.

Die vorliegende Bekanntmachung erfolgt im Rahmen des Förderinstruments „Internationale Forschungskooperationen zu Welternährung“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Ziel ist es, gemeinsame Forschungsvorhaben zwischen deutschen Forschungseinrichtungen und solchen in Ländern und Regionen, die stark von Hunger und Fehlernährung betroffen sind, zu fördern. Die Erarbeitung bedarfsorientierter Erkenntnisse und Lösungsansätze soll mit Hilfe von partizipativen, praxis- und anwendungsorientierten sowie inter- und transdisziplinären Forschungsansätzen unterstützt werden. Zudem sollen durch eine interregionale Zusammenarbeit und einen länderübergreifenden Wissensaustausch die Entwicklung wissenschaftlicher Netzwerke gefördert und Partnerschaften langfristig etabliert werden. Dadurch soll nicht zuletzt auch ein Beitrag zur Weiterentwicklung von Kapazitäten vor Ort (Capacity Development) geleistet werden.

Die für diese Bekanntmachung relevante Grundlage ist die „Richtlinie zur Förderung internationaler Forschungskooperationen zu Welternährung“ vom 16. Februar 2016 (BAnz AT 09.03.2016 B2).

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Allgemein

Das Thema der vorliegenden Förderbekanntmachung lautet: „Gestaltung des Ernährungsumfeldes zur Förderung einer ausgewogenen Ernährung“/„Food environments for improved nutrition“.

Das BMEL fördert Forschungskooperationsprojekte deutscher Agrar- und Ernährungsforschungseinrichtungen mit solchen in Subsahara-Afrika, Süd- und Südostasien, die zu einer Stärkung oder Transformation lokaler Ernährungsumfelder und dadurch mittelbar zu einer verbesserten Ernährung der lokalen Bevölkerung beitragen.

* Vgl. HLPE (2017): Nutrition and food systems. A report by the High Level Panel of Experts on Food Security and Nutrition of the Committee on World Food Security, Rome. www.fao.org/3/a-i7846e.pdf



2.2 Objektbezogener Fokus

Der Schwerpunkt der Bekanntmachung liegt auf der Erforschung eines zielgruppenspezifischen Verständnisses von Ernährungsverhalten und -gewohnheiten, ihrer entsprechenden Treiber und der Möglichkeiten, diese für eine gesundheitsförderliche Ernährung zu verändern. Die Forschungsvorhaben können sich dabei sowohl auf die ländliche als auch auf die städtische Bevölkerung in den Zielregionen (oder beide Gruppen zusammen) beziehen. Der Forschungsgegenstand kann zudem gezielt auf spezielle Alters- oder Gendergruppen zugeschnitten werden oder alters- und genderübergreifend ausgerichtet sein.

2.3 Forschungsziele

Gefördert wird die praxisorientierte Erforschung von Lösungsansätzen, die zu folgenden Zielen beitragen:

- Erkenntnisse über Einflussfaktoren auf das Entscheidungs- und Ernährungsverhalten;
- Entwicklung von nachhaltigen Gestaltungsmöglichkeiten lokaler Ernährungsumfelder, die zu einer ausgewogenen Ernährung und dadurch mittelbar zu einer Reduzierung von Hunger und Fehlernährung sowie der damit einhergehenden individuellen, sozialen und ökonomischen Belastungen beitragen;
- Förderung gesunder und vielfältiger Ernährungsweisen auf Basis vorhandener lokaler Ressourcen und Traditionen;
- Entwicklung von Maßnahmen zur Ernährungsbildung für eine gesunde Ernährung vor dem Hintergrund sich verändernder lokaler Ernährungsumfelder;
- Erkenntnisse über Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Unterstützung der Verbraucher und Stärkung ihrer Rolle bei der Ausgestaltung lokaler Ernährungsumfelder für eine gesunde Ernährung (z. B. Werbung/Marketing, Lebensmittelsicherheit und -qualität);
- Sektorübergreifende Zusammenarbeit und Koordination ernährungssensitiver Politiken, Maßnahmen und deren Umsetzung für eine gesunde Ernährung.

2.4 Ansätze

Im Rahmen der vorliegenden Förderbekanntmachung können sowohl ökologische, soziokulturelle und ökonomische als auch organisatorische Fragestellungen sowie Kombinationen davon bearbeitet werden. Ebenso sollten die Projekte die Entwicklung und spätere Anwendung digitaler Komponenten berücksichtigen.

Die Forschungsvorhaben sollen sich dabei an Problemstellungen aus der Praxis orientieren und spezifische Zielgruppen (z. B. politische Entscheider, Verbraucher, Produzenten in der Zielregion) frühzeitig einbinden. Sie sollen zur Entwicklung lokal umsetzbarer und nachhaltiger Lösungen beitragen, die auf einer fundierten Situations- und Akteursanalyse der jeweiligen Zielregion beruhen.

Ebenso sollte ein klarer Bezug auf vorhandene internationale, regionale und nationale Politikstrategien für eine bessere Ernährung genommen werden.

Anträge sollten einen holistischen, multisektoralen (System-)Ansatz verfolgen, in dem bestehenden Umfeld umsetzbare, anschlussfähige Lösungen anstreben und sich an folgenden Aspekten orientieren:

- Erforschung lokaler, kulturell bedingter und veränderter Ernährungsgewohnheiten (nutrition transition) sowie der Möglichkeiten gesundheitsorientierte Verhaltensweisen zu fördern;
- Untersuchung und Optimierung des direkten Verkaufsumfeldes unter Einbezug des Einflusses formeller und informeller Märkte auf die Ernährung unterschiedlicher Zielgruppen;
- Einfluss von Marktgestaltung, Marketing, Verbraucherinformation und -beeinflussung (z. B. durch Werbung, soziale Medien) sowie Ernährungsbildung auf Konsumententscheidungen und Essgewohnheiten sowie an die Zielregionen angepasste Möglichkeiten, diese im Sinne einer gesunden Ernährung zu optimieren;
- Untersuchung und Optimierung von Schul- und Außerhausverpflegung;
- Untersuchung der Risiken und Potenziale neu entstehender Ernährungsumfelder und Märkte durch sich ändernde Lebensstile in den Zielregionen (beispielsweise aufgrund wachsender Mittelschichten und Urbanisierung) sowie Entwicklung praxistauglicher Angebote im Sinne einer gesundheitsförderlichen Ernährung;
- Entwicklung gesunder, sicherer und schmackhafter Convenience-Produkte, insbesondere aus lokal angepassten traditionellen Lebensmitteln, die verschiedenen Lebensstilen und Altersgruppen Rechnung tragen;
- Entwicklung effektiver Kommunikationsstrategien und -instrumente für verbesserte Ernährung sowie die Gestaltung von Entscheidungshilfen (z. B. Nährwertkennzeichnung) für Verbraucher;
- Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien, um Kommunikation, Wissensmanagement und Informationsaustausch zwischen den Akteuren zu verbessern und um eine individualisierte Ernährungsaufklärung und -beratung für verbesserte Gesundheit zu unterstützen.

3 Voraussetzungen für die Förderung und Projektstruktur

Im Rahmen des Förderinstruments werden grundsätzlich nur Konsortien, die aus mindestens einer deutschen Forschungseinrichtung sowie aus mindestens einer Forschungseinrichtung aus Subsahara-Afrika und/oder Süd- bzw. Südostasien bestehen, gefördert. Antragsberechtigt sind dabei deutsche Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sowie deutsche Universitäten oder außeruniversitäre Forschungsinstitute. Bei mehreren deutschen Verbundpartnern ist von den Partnern ein Projektkoordinator zu benennen,



der für das Vorhaben die Projektskizze nebst Anlagen einreicht und dem Projektträger Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient. Die afrikanischen oder asiatischen Partner sollten aus Forschungseinrichtungen aus der Zielregion kommen. Zur Förderung der lokalen Wertschöpfung können innovative kleinere und mittlere Unternehmen (einschließlich Start-ups) gerade in den Zielregionen aber auch in Deutschland eingebunden werden und sind ebenfalls förderfähig, wenn sie sich an nicht-wirtschaftlicher Forschung beteiligen und der Veröffentlichung aller Ergebnisse zustimmen. Die Beteiligung von Unternehmen regelt die Richtlinie zur Förderung internationaler Forschungsk Kooperationen zu Welternährung. Für Wissenstransfer und Capacity Development können in geringerem Umfang auch Akteure außerhalb der Wissenschaft gefördert werden. Generell sollen Arbeiten im Projekt entsprechend des jeweiligen Forschungsansatzes inhaltlich und finanziell angemessen zwischen allen beteiligten Partnern aufgeteilt sein.

Die Finanzierung der afrikanischen und asiatischen Partner erfolgt grundsätzlich über die Weiterleitung von Zuwendungen. Innerhalb des Projekts übernimmt dies der Koordinator des internationalen Konsortiums, der somit grundsätzlich immer eine deutsche Forschungseinrichtung sein muss. Der Koordinator beantragt die notwendigen Fördermittel und leitet diese als Erstempfänger von Zuwendungen an die ausländischen Partner weiter. Antragstellende deutsche Einrichtungen müssen zur Weiterleitung von Projektmitteln berechtigt und geeignet sein. Auf das umfassende Prüfrecht des Projektträgers, seiner Beauftragten sowie des Bundesrechnungshofs (nach § 91 der Bundeshaushaltsordnung) wird hingewiesen.

Internationale Agrarforschungseinrichtungen der Consultative Group on International Agricultural Research (CGIAR) und der Association of International Research and Development Centers for Agriculture (AIRCA) sind nicht förderfähig, können sich aber im Rahmen der Projektkonsortien auf eigene Kosten beteiligen.

4 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf Grundlage der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben bzw. Kosten als Vollfinanzierung bzw. Anteilsfinanzierung gewährt.

5 Rechtsgrundlagen

Das BMEL gewährt im Rahmen dieser Förderbekanntmachung unter Zugrundelegung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung von Forschungsprojekten.

Maßgeblich für diese Bekanntmachung ist die „Richtlinie zur Förderung internationaler Forschungsk Kooperationen zu Welternährung“ vom 16. Februar 2016 (BAnz AT 09.03.2016 B2).

Die Richtlinie regelt die Vorgaben zum Aufbau der geförderten Forschungsprojekte und Ziele des Förderinstruments, sowie die rechtlichen Vorgaben. Bei der Vergabe von Zuwendungen sind die Vorgaben des EU-Beihilferechts nach Maßgabe der in der Richtlinie dargestellten Grundsätze zu beachten.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis sind grundsätzlich die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung“ (NABF).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis sind grundsätzlich die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ (NKBF 2017).

Die Nebenbestimmungen sowie die Richtlinien für Zuwendungsanträge sind unter folgendem Link abrufbar:

https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=ble

Bei Nutzung genetischer Ressourcen, die unter das Nagoya-Protokoll fallen, und traditionellen Wissens, das sich auf solche genetischen Ressourcen bezieht, weisen wir auf die Einhaltung der Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 vom 16. April 2014 und die damit verbundenen Dokumentationspflichten hin.

Wer Forschungsmittel für die Nutzung genetischer Ressourcen erhält und in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 fällt, wird vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) seit dem 10. Mai 2018 dazu verpflichtet, eine Sorgfaltserklärung abzugeben (siehe Allgemeinverfügung des BfN vom 19. April 2018 – BAnz AT 09.05.2018 B9, auf die das BfN auf seinen Internetseiten verweist: siehe <https://www.bfn.de/themen/nagoya-protokoll-nutzung-genetischer-ressourcen.html>).

Eine Übersicht zum Thema Access- and Benefit-Sharing und Nagoya-Protokoll hat auch die BLE unter dem Link: <https://www.genres.de/abs/> zusammengestellt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

6 Verfahren

6.1 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Grundlage für eine Auswahl ist die Eignung der Skizzen und Projektpartner in Bezug auf die Richtlinie zur Förderung internationaler Forschungsk Kooperationen zu Welternährung.



Auswahlkriterien sind insbesondere, dass

- das Vorhaben einen Beitrag zur Verbesserung der Ernährungssicherung leistet,
- das Vorhaben den Zielen und Schwerpunkten dieser Bekanntmachung entspricht,
- es sich um angewandte und bedarfs- und lösungsorientierte Forschung handelt, mit Praxisrelevanz für die Zielregion,
- vom Antragsteller eine ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Vorhabens vorgelegt wird,
- der Antragsteller und die Partner über die notwendige Qualifikation zur Durchführung der Arbeiten verfügen,
- Maßnahmen zu Capacity Development und Wissenstransfer berücksichtigt werden,
- das Vorhaben einen Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDGs) leistet,
- die skizzierte Finanzplanung plausibel und der Mitteleinsatz angemessen sind.

Mit der Einreichung der Projektskizze stimmt der Antragsteller einer Weiterleitung der Unterlagen zu deren Bewertung an Experten zu.

6.2 Antragstellung im Zweischrittverfahren mit Initiierungsphase

6.2.1 Erster Schritt: Projektskizze und Konzept Initiierungsphase

Im ersten Schritt reichen Konsortien eine Projektskizze in englischer Sprache inklusive des Konzepts zur Umsetzung der Initiierungsphase mit rechtsverbindlicher Unterschrift, sowohl in elektronischer als auch in postalischer Form ein. Außerdem ist eine von allen Projektpartnern unterzeichnete Konsortialvereinbarung sowie ein Projektsteckbrief (siehe <http://www.ble.de/pt-foodsecurity>) erforderlich. Anhand der Skizzen werden die förderwürdigen Projekte ausgewählt.

Gliederung der Projektskizze:

1. Deckblatt, tabellarisch

- Titel, Kurzdarstellung (Abstract), Keywords, Gesamtkosten, Projektdauer, Kontaktdaten des Antragstellers, Partnerinstitution im Zielland

2. Zielsetzung

- Bezug zu den Zielen dieser Bekanntmachung
- Thema und Relevanz für gesundheitsförderliche und sichere Ernährungsumfelder in der gewählten Zielregion
- Darstellung möglicher Synergien bzw. Abgrenzung zu bestehenden Projekten
- Schnittstellen zu Innovationsprozessen, laufenden oder Vorläufer-Forschungsvorhaben, existierenden Initiativen und Netzwerken

3. Arbeitsplan

- Darstellung der Aktivitäten, der Methoden, der erwarteten Ergebnisse, sowie des potenziellen Beitrags zu gesundheitsförderlichen und sicheren Ernährungsumfeldern und des praktischen Bezugs

4. Verwertung der Ergebnisse

- Darstellung der möglichen Verwertung sowie eines Wissenstransfers in die Praxis (maximal eine Seite)

5. Vorstellung der Projektpartner in Deutschland und in der Zielregion

6. Zeitplan

- Zeitliche Abfolge der Arbeitsschritte inkl. Meilensteine

7. Finanzierungsplan

- Budgetaufstellung nach Partnern und Jahren

Formatvorgabe: maximal 12 Seiten DIN A4, Times New Roman, Fontgröße 11, Zeilenabstand 1,5.

Optional: Ergänzungen als Anlagen. Diese Ergänzungen dienen nur der Veranschaulichung von Informationen.

Zusätzlich: Maximal zwei Seiten Konzept zur Umsetzung der Initiierungsphase.

Die Initiierungsphase soll der Durchführung des Forschungsvorhabens vorgeschaltet werden. Dafür können Mittel in Höhe von bis zu 40 000 Euro für einen Zeitraum von fünf Monaten veranschlagt werden. Die Initiierungsphase soll genutzt werden, um geeignete Partner sowie Stakeholder und Zielgruppen zu identifizieren und einzubinden. Des Weiteren sollen die in der Projektskizze vorgeschlagenen Forschungsregionen auf ihre Eignung zur Durchführung der Forschung überprüft werden. Ergebnis der Initiierungsphase soll ein eng mit den Partnern abgestimmter Vollertrag sowie eine detaillierte Budgetplanung für ein dreijähriges Forschungsvorhaben sein. Für die Initiierungsphase sind Aufwendungen für Reisen und Workshops zuwendungsfähig. Eine entsprechende Budgetplanung der Initiierungsphase soll in dem Konzept enthalten sein.

6.2.2 Zweiter Schritt: Projekt-Vollertrag mit Initiierungsphase

Nach Begutachtung der Skizzen werden die zur Förderung ausgewählten Antragsteller aufgefordert, einen Vollertrag, inklusive einer umfassenden Vorhabensbeschreibung in englischer Sprache und einem detaillierten Budgetplan, einzureichen. Dieser soll im Rahmen der Initiierungsphase in enger Abstimmung mit den Projektpartnern erstellt werden. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie zu gegebener Zeit seitens des Projektträgers BLE.



6.3 Zuständige Stellen

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Federal Office for Agriculture and Food (BLE)

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn, Germany

Internationale Zusammenarbeit und Welternährung (Referat 334)

International Cooperation and Global Food Security (Division 334)

Internet: <http://www.ble.de/pt-foodsecurity>

Erste Ansprechpartnerin:

Dr. Helen Laqua

Telefon: +49 (0) 2 28/68 45-32 35

Telefax: +49 (0) 30/18 10 68 45-30 29

E-Mail: helen.laqua@ble.de

Zweite Ansprechpartnerin:

Dr. Christine Hbirkou

Telefon: +49 (0) 2 28/68 45-71 21

Telefax: +49 (0) 30/18 10 68 45-30 29

E-Mail: christine.hbirkou@ble.de

6.4 Unterlagen und Fristen

Die Skizze nebst Konsortialvereinbarung und dem Konzept zur Initiierungsphase ist gemäß Nummer 6.2.1

bis zum 15. Oktober 2019, 15.00 Uhr

bei der zuständigen Stelle (Nummer 6.3) einzureichen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle hierfür erforderlichen Unterlagen sowohl per E-Mail (maschinenlesbar), als auch in unterschriebener Fassung per Post bei der zuständigen Stelle eingegangen sein.

Verspätet eingehende Projektskizzen werden nicht berücksichtigt.

Der Projektträger informiert den Antragsteller über das Ergebnis. Bei positiver Bewertung wird der Antragsteller aufgefordert, einen formalen Förderantrag (siehe Nummer 6.2.2) einzureichen.

7 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 11. Juli 2019

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Dr. Hartmut Stalb
